



Statuten der Geologischen Gesellschaft in Zürich

I. NAME, SITZ und ZWECK der GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter dem Namen "Geologische Gesellschaft in Zürich" (GGZ) besteht ein am 17. Februar 1919 gegründeter Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Anregung zum Studium der Geologie und die Förderung der geologischen Wissenschaft im weiteren Sinne.

Artikel 3

Die Gesellschaft sucht ihren Zweck im besonderen zu erreichen durch:

- Veranstaltung von Sitzungen mit Vorträgen, kurzen Mitteilungen, Demonstrationen, Referaten über neue Publikationen und Diskussionen,
- Geologische Exkursionen, und
- Förderung der Herausgabe von Berichten und wissenschaftlichen Arbeiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Die Gesellschaft besteht aus: Persönlichen Mitgliedern
Unpersönlichen Mitgliedern
Freimitgliedern

Artikel 5

Persönliche Mitglieder. Wer sich für die Bestrebungen der GGZ interessiert und deren Statuten anerkennt, kann persönliches Mitglied der Gesellschaft werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Persönliche Mitglieder zahlen entweder einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird oder erwerben durch eine einmalige Ablösung in der Höhe des 25-fachen geltenden ordentlichen Jahresbeitrages die lebenslängliche Mitgliedschaft.

Die im ersten Halbjahr aufgenommenen Mitglieder zahlen den vollen ordentlichen Jahresbeitrag. Die im zweiten Halbjahr aufgenommenen Mitglieder bezahlen für den Rest des Jahres keinen Beitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden mit der Zahlungsaufforderung anfangs des Kalenderjahres fällig.

Artikel 6

Unpersönliche Mitglieder: Gesellschaften, Institute, Bibliotheken, Behörden und Firmen können als unpersönliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Anmeldung und Aufnahme erfolgt wie bei den persönlichen Mitgliedern. Unpersönliche Mitgliedschaft bedingt jährliche Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist derselbe wie für persönliche Mitglieder und wird zur gleichen Zeit fällig.

Unpersönliche Mitglieder bezeichnen einen Vertreter, dem in der Hauptversammlung die gleichen Rechte zustehen wie einem persönlichen Mitglied.

Artikel 7

Freimitglieder: Persönliche Mitglieder, die der Gesellschaft 40 Jahre ununterbrochen angehört haben, werden zum Freimitglied ernannt. Freimitglieder besitzen die Rechte der zahlenden Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 8

Austritt, Ausschluss. Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder die trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben,

werden als ausgetreten betrachtet. Ausschluss darf nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen. Austretende oder Ausgeschlossene haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Artikel 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Hauptversammlung

Artikel 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ihr obliegen die folgenden Geschäfte:

- Abnahme des Berichtes des Präsidenten über die Tätigkeit und den Stand der Gesellschaft
- Abnahme des Berichtes des Kassiers über die Rechnung der Gesellschaft für das abgelaufene Rechnungsjahr.
- Abnahme des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Rechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über sonstige wichtige Geschäfte, die vom Vorstand beantragt werden.

Artikel 11

Auf Beschluss des Vorstandes können, falls notwendig, auch ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

Artikel 12

Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Geschäfte wenigstens eine Woche vorher angekündigt.

Artikel 13

Anträge von Mitgliedern werden vom Vorstand vorberaten und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Artikel 14

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener oder, auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden, in geheimer Weise. Bei Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, im Falle von Stimmengleichheit der Präsident (Ausnahmen Artikel 27 und 28).

B. Der Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident Sekretär, Kassier und wenigstens einem Beisitzer Der Vorstand, Wahl des Präsidenten ausgenommen, konstituiert sich selbst.

Artikel 16

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Präsident kann nur für 2 Amtsdauer nacheinander gewählt werden

Artikel 17

Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung und vertritt rechtskräftig die Gesellschaft nach aussen. Es genügen die Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder Kassier.

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Hauptversammlungen und Sitzungen der Gesellschaft. Er sorgt für Vorträge, Demonstrationen und Exkursionen. Der Sekretär führt in den Hauptversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll, hält ein Verzeichnis der Mitglieder und sorgt für den Versand der Einladungen und Mitteilungen. Der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, zieht Mitglieder und andere Beiträge ein und besorgt die Bezahlung der Auslagen. Er zeichnet im Verkehr mit Bank und Post einzeln. Die Jahresrechnung ist vom Kassier auf Ende Dezember abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle vorzulegen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 18

Die Gesellschaft bestellt zwei Rechnungsrevisoren, die alle zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung. Sie haben hierüber dem Vorstand zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. SITZUNGEN, EXKURSIONEN und VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 19

Die Gesellschaft veranstaltet normalerweise alle 14 Tage im Winterhalbjahr Sitzungen, in denen Vorträge gehalten und Mitteilungen vorgetragen werden. Im Laufe des Jahres sind Exkursionen und Besichtigungen vorzusehen. Ebenso können auch ausserordentliche Sitzungen im Sommerhalbjahr veranstaltet werden.

Die Gesellschaft fordert bei Gelegenheit und im Rahmen der hiezu verfügbaren Mittel die Herausgabe von Berichten und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten.

V. VERMÖGEN und ARCHIV der GESELLSCHAFT

Artikel 20

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus Stammgut und Betriebsfonds.

Artikel 21

Zum Stammgut gehören:

- Legat des Herrn Walter Baumann von Fr 1'000. ,
- allfällige weitere Legate und Schenkungen ohne besondere Bestimmung des Gebers,
- die Beiträge der lebenslänglichen Mitglieder.

Artikel 22

Das Stammgut ist mündelsicher anzulegen. Es ist unantastbar.

Artikel 23

Zum Betriebsfonds gehören:

- Die ordentlichen, freiwilligen und erhöhten Mitgliederbeiträge
- Die Zinsen des Stammgutes
- Andere Einnahmen

Artikel 24

Der Betriebsfonds wird verwendet:

- Zur Deckung der Auslagen für Herstellung und Versand der Einladungen
- Zur Honorierung von Vortragenden
- Zur Rückvergütung von Auslagen der Vortragenden oder des Vorstandes
- Zur Veröffentlichung von Mitteilungen und Originalarbeiten
- Für andere Auslagen, die dem Zwecke des Vereins entsprechen.

Artikel 25

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 26

Das Archiv des Vereins wird vom Vorstand in einem zürcherischen wissenschaftlichen Institut untergebracht.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN und AUFLÖSUNG der GESELLSCHAFT**Artikel 27**

Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in einer Hauptversammlung gültig beschlossen werden. Vorschläge für Statutenänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten.

Artikel 28

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung gültig beschlossen werden. Bei der Auflösung der Gesellschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Dieses muss in diesem Falle zu einem der schweizerischen geologischen Wissenschaft im weiteren Sinne dienenden Zwecke verwendet werden, worüber ebenfalls die Hauptversammlung beschliesst.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Artikel 29**

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung der Geologischen Gesellschaft in Zürich vom 24. Februar 1986 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1919 und deren Neubearbeitung vom 20. Mai 1946.

Zürich, im März 1986.

Der Präsident:
Ueli Briegel

Der Sekretär:
Zsolt Fejér